

meister einer der Freien Städte und ein Präsident des Elsaß oder Lothringens. Sodann müßte ein Reichsgesetz bestimmen, daß niemals zwei aufeinanderfolgende Kaiser dem gleichen Bundesstaate angehören dürften. Auf diese Weise wäre kein Stamm und kein Gau des Reiches vor dem andern bevorzugt, jedes Glaubensbekenntnis möglicherweise vertreten, die Erwerbung einer gefährlichen Hausmacht durch einen Bundesfürsten so gut wie ausgeschlossen. Abgesehen von seinen wichtigen Rechten bei der Kaiserwahl würden dem Bundesrate nur folgende Befugnisse zustehen: 1. Dem Reichstage Gesetzesanträge zugehen zu lassen; 2. als oberster Gerichtshof bei Streitigkeiten unter seinen eigenen Mitgliedern (nicht aber unter den Bundesstaaten) zu fungieren. Außerdem könnte der Kaiser sich des Bundesrates als eines *rein beratenden* Kron- oder Staatsrates bedienen.

Die *gesetzgebende* Gewalt im neuen Reiche müßte *völlig* durch den *Reichstag* ausgeübt werden. In den letzten Jahren hatte ein Reich von fast 70 Millionen Einwohnern nur 397 Vertreter in seiner einzigen Kammer! Vor allen Dingen muß also für die Reichstagswahl eine völlig neue Grundlage geschaffen werden. Ohne diese wäre der demokratische Kurs nichts als eine platonische Reform. Im Jahre 1910 (1. Dezember) zählte der Bundesstaat Hamburg zum Beispiel schon beinahe das fünfzehnte Tausend über eine Million Einwohner. Diese hatten im Reichstag ganze — drei Stimmen! Der Reichstag muß ferner die gesamte Reichsregierung überwachen. Es muß ein dem *Volke verantwortliches Reichsministerium* gebildet werden, dessen Präsident immerhin Namen und Titel eines *Reichskanzlers* führen mag. Der Kaiser muß verfassungsmäßig gehalten sein, bei Ernennung des Reichskanzlers und der Reichsminister mit den Führern der im Reichstage vertretenen politischen Parteien in Fühlung zu treten.

Bei der unbedingt notwendigen *Reform der gesamten Reichsverfassung* ist der größte Wert darauf zu legen, daß die bisher schier allmächtige *militärische Nebenregierung* in Zukunft unmöglich werde. Sobald